

Synopse

**der Anregungen und Bedenken
mit Ausgleichsvorschlägen**

**zur 51. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung**

- Willich -

(siehe ergänzend zu teilträumlichen Syn. auch thematische und allgemeine Syn.)

**Kurzliste der Beteiligten mit Seitenangaben in der Synopse
zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung)**

- Willich -

Beteiligten- nummer	Beteiligter	Seite
160.	Landrat des Kreises Viersen	3
169.	Bürgermeister der Stadt Willich	3
216.	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf	6
263.	SWK Städtische Werke Krefeld	9
291a.	Wasserwerk Willich GmbH	10
307.	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Betriebssitz Münster	11
422.	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss	12

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Willich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 160. Landrat des Kreises Viersen Anregungsnummer: Will/160/1	
<u>Stellungnahme vom 18.09.2007</u> Mit der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf soll die Aufnahme einer Erläuterungskarte 9a) „Rohstoffe“ erfolgen, die „Sondierungsbereiche für künftige BSAB“ ausweist. Fortschreibungen der BSAB sollen auf der Grundlage der Abbildungen in dieser Erläuterungskarte erfolgen. Die damit verbundene Zielvorgabe sieht vor, dass die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen unzulässig ist, sofern diese Nutzungen mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind. (...) Ebenfalls Bedenken bestehen seitens des Kreises Viersen gegen die beiden ca. 90 ha großen Sondierungsbereiche für BSAB nördlich von Willich (Interessensbereich Nr. 2409-01A und 2409-02). (...)	<i>Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Allgemein“ und „Kempen“</i> <u>Ausgleichsvorschlag</u> Vorab ist anzumerken, dass die 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung keinen Sondierungsbereich mehr auf dem Gebiet der Kommune Willich vorsieht und dies auch weiterhin nicht vorgesehen ist. Zu den Ausschlussgründen der angesprochen Bereiche 2409-01 A und 2409-02 wird auf die Ausführungen in der Gesamtbereichstabelle in Verbindung mit dem Textteil des Umweltberichtes verwiesen. Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Darstellung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 169. Bürgermeister der Stadt Willich Anregungsnummer: Will/168/1	
<u>Stellungnahme vom 22.08.2007</u> Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 15.08.2007 folgende Stellungnahme zur 51. Änderung GEP 99 beschlossen: Den im nordöstlichen Stadtgebiet Willichs ausgewiesenen Sondierungsbereichen von insgesamt 90 ha im Bereich Krefelder Straße Alperheide / A 44 (Interessensbereiche 2409-01A und 2409-02) kann seitens der Stadt Willich nicht	<i>Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Allgemeines“</i> <u>Ausgleichsvorschlag</u> Zu den Ausführungen zu den Bereichen 2409-01 A und 2409-02 wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung Will/160/1 (Stellungnahme vom 18.09.2007) in dieser Synopse verwiesen.

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Willich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
zugestimmt werden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum GEP 99 war bereits an selber Stelle die Ausweisung eines Abgrabungsbereichs von ca. 50 ha vorgesehen, dem die Stadt Willich schon damals ausdrücklich ablehnend gegenüber stand. Eine Ausweisung an dieser Stelle wird nach wie vor als nicht tragbar angesehen, so dass die heutige Argumentation an die damals abgegebene Stellungnahme anknüpft: Zum Einen ist der geplante Sondierungsbereich in unmittelbarer Nähe zu Wohnnutzung gelegen. Der Abstand des im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) zum Abgrabungsbereich beträgt weniger als 300 Meter. Eine Auskiesung in derartiger Größe ist mit erheblichen Lärm- und Staubbelästigungen verbunden, von denen das Wohngebiet Alperheide / Willicherheide einschließlich der dort ansässigen Gemeinschaftsgrundschule unmittelbar und in unzumutbarer Weise betroffen wäre. Das Abraummateriale müsste über den üblichen Abgrabungszeitraum von 20 bis 25 Jahren hinweg mit Lastkraftwagen abtransportiert werden, was neben starken Lärmbelästigungen zu erheblichen Belastungen des städtischen Straßennetzes führen würde. Zudem würde ein Abgrabungsbereich an diesem Standort das Bild der Siedlungs- und Freiraumstruktur stark verändern. Die Qualität der landschaftlichen Einbindung und damit die des Wohnstandortes würde nachhaltig beeinträchtigt werden, da das Vorhaben den wohnungsnahen Natur- und Erholungsraum durchschneidet. Auch aus ökologischer Sicht ist die Ausweisung großflächiger Abgrabungsbereiche im Nordosten von Willich zweifelhaft und bedenklich. Es wird nicht nur das Landschaftsbild zerstört, sondern es werden hochwertige und ertragreiche Böden vernichtet, die in diesem Bereich als besonders schützenswert einzustufen sind. Darüber hinaus ist herauszustellen, dass im östlichen Randbereich der Stadt Willich bereits die von der Bezirksregierung 1993 planfestgestellte Abgrabung	Bezüglich der Frage des Bedarfs bzw. des Umfangs der BSAB-Darstellungen und Sondierungsbereiche wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/6 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zum Abstand von ASB wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zum Umgang mit dem Thema Verkehrsbelastung wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer A/111/1 vom 24.09.2007 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Auch Lärm- und Staubbelästigungen werden unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen und der Parzellenunschärfe des Regionalplans sowie des Maßstabes der Erläuterungskarte generell hinreichend berücksichtigt. Zur Thematik der Neuansätze wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 vom 24.09.2007 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zum Umgang mit dem Landschaftsbild sowie landschaftlichen Eigenarten wird auf Kapitel 3.2.6.4 des Umweltberichtes sowie – aktueller - den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer A/176/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zu den Belangen der Böden bzw. des Bodenschutzes wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 vom 24.09.2007 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Die Bedarfsprognose erfolgt in Form einer regionsbezogenen Bedarfsermittlung. Nähere Aussagen hierzu finden sich im Kapitel 3.2.4 des Umweltberichtes sowie – aktueller - im Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer A/205/3 vom 26.09.2007 in der Synopse „Allgemeines“.

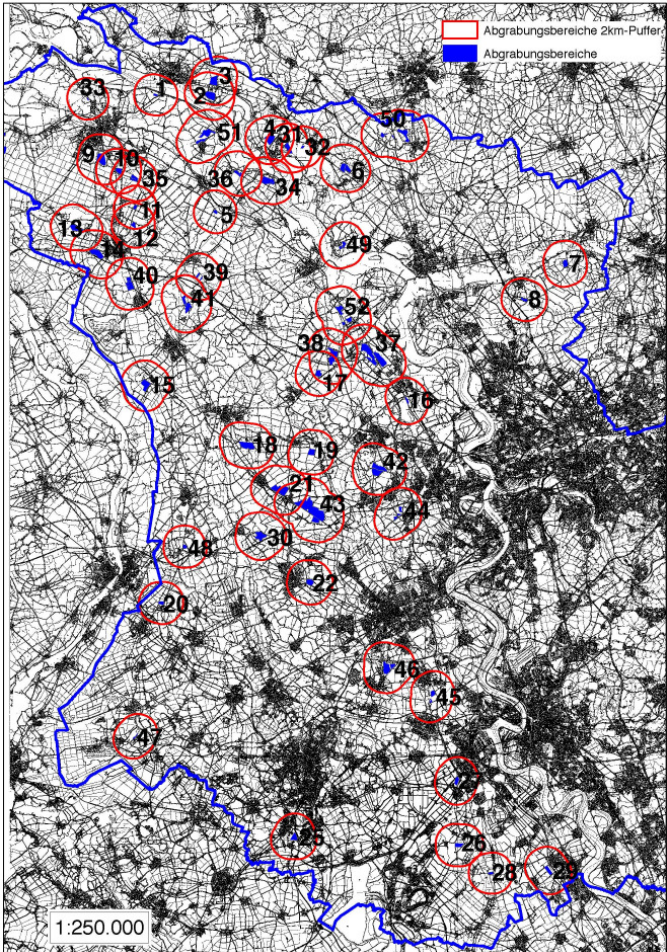
Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Willich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
nach Sand und Kies („Willich-Hardt“) existiert, die seit der 32. Änderung des GEP 99 nicht mehr als BSAB dargestellt ist. Erst im Jahr 2004 wurde für diesen bestehenden Abbaubereich eine ca. 22 ha große Abgrabungserweiterung vom Kreis Viersen durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen. Zusammen mit der 2005 beantragten Modifizierung der Erweiterungsfläche umfasst die Anlage ca. 36 ha, wodurch der Abbau von Sand und Kies hier über die Dauer von noch rund 18 Jahren gesichert ist. Auch im jeweils angrenzenden Bereich der Städte Viersen und Kaarst sind bereits Abbaugelände erschlossen, deren Erweiterungen im Sinne des nachhaltigen Umgangs mit Rohstoffen zunächst einem Neuaufschluss vorzuziehen sind. Dies soll durch die in der Änderungen enthaltenen Neuregelungen zu Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr. 5 unterstützt werden. Es erscheint fraglich, ob über diese bestehenden und erweiterbaren Abgrabungsbereiche ein langfristig hinausgehender Bedarf in der derzeit projektierten Größenordnung realistisch ist. Die Ausweisung der Sondierungsbereiche erfolgt scheinbar bedarfsunabhängig, da eine entsprechende Bedarfsprognose nicht vorgelegt wurde. Hier bestehen Bedenken, da die Ausweisung von Sondierungsbereichen mit dem Ausschluss anderer raumbedeutsamer Nutzungen einhergeht. Der Umfang der Sondierungsbereiche sollte daher an den tatsächlichen Bedarfen ausgerichtet sein, um unnötige Raumnutzungskonflikte zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der bestehenden und erweiterbaren Abbaubereiche und den immer noch hohen Exportanteilen in die Niederlande erscheinen die Sondierungsbereiche für Sand und Kies überdimensioniert und eine Ausweisung in dieser Größenordnung nicht gerechtfertigt. Neben dem als fraglich einzustufenden Bedarf an weiteren Bereichen für den oberflächennahen Rohstoffabbau ist nicht nachvollziehbar, wie ein derart konfliktintensiver Standort im Auswahlverfahren nach Anwendung der Prüfkriterien als geeigneter Sondierungsbereich eingestuft werden kann.	Zur Thematik des Exports in die Niederlande wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer A/110/5 vom 24.9.2007 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (und auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.4 des Umweltberichts hingewiesen). Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/113/2 des Beteiligten 113 vom 16.04.2007 verwiesen. Es ist festzuhalten, dass die im Rahmen der Bereichsbewertung angelegten Ausschlusskriterien sachgerecht sind. Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Darstellung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, auch die Ausführungen zum bisherigen Abgrabungsgeschehen in der Stadt Willich.

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Willich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 216. Landwirtschaftskammer NRW – Bezirkstelle für Agrarstruktur Düsseldorf Anregungsnummer: Will/216/1	
<u>Stellungnahme vom 24.09.2007</u> (...) Beurteilung der einzelnen Sondierungsbereiche Von allen dargestellten Sondierungsbereichen berührt nur der Bereich 2504-02 direkt keine landwirtschaftlichen Belange. Um im vorhandenen Zeitrahmen eine hinreichende Beurteilung vornehmen zu können, wurde auf die umfangreichen Daten der Förderanträge zurückgegriffen. Dabei ist es denkbar, dass in einzelnen Räumen nicht alle gartenbaulichen Intensivbereiche erfasst wurden, da für solche Flächen keine EU-Betriebsprämien gezahlt werden und einzelne Betriebe daher keine Förderanträge gestellt haben. Betroffen hiervon sind vor allem Containerstellflächen, Baumschulflächen und Kernobstdauerkulturen. Dabei wird es sich nur um Einzelflächen handeln, die in den vorhandenen Abgrabungsbereichen nicht wesentlich ins Gewicht fallen werden. Um eine Einschätzung des Abgrabungsbereiches im Verhältnis zum umgebenden Raum herstellen zu können, wurden die Sondierungsbereiche, die weniger als einen km auseinander liegen, zu Abgrabungsbereichen zusammen gefasst und nummeriert. Um solche Bereiche wurde dann ein Puffer von zwei km angelegt, über die dann getrennte Auswertungen und Aussagen möglich sind, die auch die Lage und die umgebenden Strukturen im Raum mit berücksichtigen. Die verschiedenen Kennwerte wurden in Datenblättern für jeden Abgrabungsbereich zusammengestellt und eine Einschätzung der derzeitigen Bewirtschaftungsbedingungen vorgenommen. Die Bedenken und Anregungen zu den einzelnen Bereichen befinden sich ebenfalls auf diesen Datenblättern. Hinweis: Die laufenden Nummern 23 und 24 der Abgrabungsbereiche fehlen in der Auflistung, da sie durch die spätere Zusammenlegung einzelner Sondierungsbereiche untergegangen sind.	<u>Ausgleichsvorschlag</u> Vorab wird angemerkt, dass die 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 keinen Sondierungsbereich mehr auf dem Gebiet der Stadt Willich vorsieht und auch weiterhin keiner auf dem Gebiet der Stadt vorgesehen wird. Es wird bezüglich der entsprechenden Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/7 (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.5 und 3.4.5 des Umweltberichtes und die Wertungen in der Gesamtbereichstabelle) und A/216/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung (2. Fassung) ergibt sich aus den nebenstehenden detaillierten Ausführungen nicht, die jedoch zur Kenntnis genommen werden. Den Bedenken und Anregungen wird somit nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden (vgl. geänderte Bewertung der Bereiche 2409-01 A und 2409-02 in der 2. Fassung). Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Willich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
 The map displays the Willich region with 51 numbered points of interest. The points are distributed across the area, with some clustered in the center and others along the edges. The legend indicates that red outlines represent 'Abgrabungsbereiche 2km-Puffer' and blue outlines represent 'Abgrabungsbereiche'. A scale bar at the bottom left shows a scale of 1:250.000.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Willich

Anregungen und Bedenken

Kennwerte der Bereiche Kreis Viersen

allgemeine Informationen

Nummer der zusammengefassten Sondierungsbereiche
zugehörige Sondierungsbereiche 2409-01-A+2409-02

Erweiterung nein, n Abgrabungsart nass

Eingriff in Wegesystem weniger

Eingriff in die Agrarstruktur durch Feldblockzerschneidung ja

46



Daten zum Boden

durchschnittliche Bodenzahl 73 überwiegende Ackerzahl 77

Boden-Code sL3L6 Bodentyp Braunerde Zusatz zum Bodentyp
Boden-Herkunft L6B z.T. schwach gleyartig

Standorteignung

für Intensivnutzung geeignet für größere Tierhaltung geeignet nein

Umgebung zu Intensivgebieten nein

Flächendaten im ausgewiesenen Bereich

LN plus angeschnittener Feldblöcke ha	115
davon tatsächlich betroffene LN ha	82
davon Acker ha	82
Anteil Grünland %	0,0%
Anteil Sonderkulturen %	35,0%
Anteil Feldfutter %	
durchschnittliche Acker Feldblockgröße ha	14,4
Marktleistung Acker+Feldfutter €/ha	4663

Daten zum 2-km Puffer

LN ha	1546
Acker ha	1477
Anteil Grünland %	4%
Anteil der durch Abgrabungen zu erwartenden Ackerverluste %	6%
Anteil Sonderkulturen %	41%
Anteil Feldfutter %	3%
durchschnittliche Acker Feldblockgröße ha	11,6
Vieheinheiten je Flächenanteil an der Gemeinde GVE/ha	0,51
Marktleistung der übrigen Tierhaltung €/ha	474

Verhältnisse zwischen Bereich und 2-km Puffer

Sonderkulturen %	84,9%
Feldfutter %	0,0%
Feldblockgröße %	123,5%
dem Bereich zuordbare gesamte Marktleistung €/ha	5137

besonders gute
Bewirtschaftungs-
bedingungen

Bedenken und Anregungen

erhebliche Bedenken, sehr hoher Anteil Sonderkulturen, sehr gute Feldblockstruktur, Gesamtkonzept nicht erkennbar, sehr starker Eingriff in die Feldblockstruktur, sehr starker Flächenentzug im Raum

Ausgleichsvorschlag

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Willich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 263. SWK Städtische Werke Krefeld Anregungsnummer: Will/263/1	
<u>Stellungnahme vom 23.07.2007</u> Folgende Interessensbereiche befinden sich ganz und oder teilweise innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone der SWK AQUA GmbH. Diese Bereiche sind für eine Rohwassergewinnung seitens der SWK AQUA GmbH nicht tolerierbar. Wir bitten Sie daher die Gesamtbereichstabelle um folgende Punkte zu ergänzen bzw. zu ändern. (...) Interessensbereich: 2409-04 A Ausschlussgründe: potenzielles Einzugsgebiet der WGA Forstwald voraussichtliche Wasserschutzzone III B Interessensbereich: 2409-04 B Ausschlussgründe: potenzielles Einzugsgebiet der WGA Forstwald voraussichtliche Wasserschutzzone III B (...)	<u>Ausgleichsvorschlag</u> Vorab wird angemerkt, dass die 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 keinen Sondierungsbereich mehr auf dem Gebiet der Stadt Willich vorsieht und auch weiterhin keiner auf dem Gebiet der Stadt vorgesehen wird. Den Bedenken bzw. der Anregung bezüglich des Erfordernisses zusätzlicher/geänderter Angaben wird nicht gefolgt. Die Ausführungen in der Gesamtbereichstabelle in Verbindung mit dem Textteil des Umweltberichtes sind hinreichend und korrekt. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich nicht.
Beteiligter: 263. SWK Städtische Werke Krefeld Anregungsnummer: Will/263/2	
<u>Stellungnahme vom 25.02.2008</u> Folgende Interessensbereiche befinden sich ganz und oder teilweise innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone der SWK AQUA GmbH. Diese Bereiche sind für eine Rohstoffgewinnung seitens der SWK AQUA GmbH nicht tolerierbar. Wir bitten Sie daher die Gesamtbereichstabelle um folgende Punkte zu ergän-	<u>Ausgleichsvorschlag</u> Zu dem Interessensbereich 2409-04-A wird kein neues Argument vorgebracht. Es wird daher auf die entsprechenden Angaben unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung Will/263/1 vom 23.07.2007 in dieser Synopse verwiesen.

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Willich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
zen bzw. zu ändern. (...) Interessensbereiche: 2409-04-A Ausschlussgründe: potenzielles Einzugsgebiet der WGA Forstwald voraussichtliche Wasserschutzzone III B (...)	
Beteiligter: 291a. Wasserwerk Willich GmbH Anregungsnummer: Will/291a/1	
<u>Stellungnahme vom 25.09.2007</u> Im Zuge der Beteiligung an den Planungen zur 51. Änderung des GEP 99 und der damit verbundenen Darstellung von Sondierungsbereichen für BSAB nehmen wir als öffentlicher Trinkwasserversorger zu den unten aufgeführten Sondierungsbereichen aus wasserwirtschaftlicher sowie hydrogeologischer Sicht wie folgt Stellung: Wie Grundwassergleichenpläne aus den Jahren 2001, 2002, 2003 und 2004 aus dem Umfeld unserer Wassergewinnungsanlage Fellerhöfe zeigen, liegen die Flächen 2409-01-A, 2409-01-B und 2409-02 innerhalb des Absenk- und Einzugsbereiches dieser Wassergewinnung. Aufgrund dessen sowie der unmittelbaren Nähe der vorgenannten Flächen zum Standort der Förderbrunnen, erheben wir Bedenken gegen die Ausweisung der vorgenannten Flächen als Sondierungsflächen für die Gewinnung von Kies und Sand bzw. eine spätere Ausweisung dieser Flächen im GEP für die Kies- und Sandgewinnung. Eine Abgrabung im Bereich der Sondierungsflächen würde die Fließverhältnisse des Grundwassers in unmittelbarer Nähe zu den Fassungsanlagen massiv verändern. Zudem wurden durch diese Abgrabung Grundwasser schützende Bodenschichten entfernt und durch die Schaffung von offenen Wasserflächen die Grundwasserneubildung negativ verändert. Im Zuge einer späteren Auswei-	<u>Ausgleichsvorschlag</u> Vorab wird angemerkt, dass die 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 keinen Sondierungsbereich mehr auf dem Gebiet der Stadt Willich vorsieht und auch weiterhin keiner auf dem Gebiet der Stadt vorgesehen wird. Der Interessensbereich 2409-01-B war sowohl in der 1. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 nicht als Sondierungsbereich vorgesehen und ist dies auch weiterhin nicht. Zu den Ausführungen zu den Bereichen 2409-01-A und 2409-02 wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung Will/160/1 (Stellungnahme vom 18.09.2007) in dieser Synopse verwiesen. Bzgl. der generellen Belange der Wasserwirtschaft wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnr. A/110/8 vom 24.09.2007 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen (und auf die Abschnitte 3.2.6.3 und 3.4.4 des Umweltberichtes hingewiesen).

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Willich

Anregungen und Bedenken				Ausgleichsvorschlag	
sung der Wasserschutzzonen würde nach heutigem Kenntnisstand der Bereich der Sondierungsflächen innerhalb der Wasserschutzzone III A liegen. Wir bitten dringend, diese Fakten bei der weiteren Prüfung im Hinblick auf die Eignungsfähigkeit der Flächen zu berücksichtigen, da der Standort Fellerhöfe für die Aufrechterhaltung unseres Versorgungsauftrages mit Trinkwasser für Bevölkerung, Industrie und Gewerbe im Raum Willich unverzichtbar ist.				Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 307. Landesbetrieb Straßenbau NRW – Betriebssitz Münster Anregungsnummer: Will/307/1					
<u>Stellungnahme vom 24.09.2007</u> Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW in tabellarischer Form. Zu zwei Punkten habe ich ergänzende Unterlagen beigefügt, die ich zu berücksichtigen bitte. Grundsätzlich sind in den, den Ausweisungen nachfolgenden Verfahren die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG und StrWG NRW zu beachten. Es wäre in meinem Sinne, wenn dies als allgemeiner Hinweis aufgenommen werden könnte. (...)				<u>Ausgleichsvorschlag</u> Vorab wird angemerkt, dass die 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 keinen Sondierungsbereich mehr auf dem Gebiet der Stadt Willich vorsieht und auch weiterhin keiner auf dem Gebiet der Stadt vorgesehen wird. Der Interessensbereich 2409-01-B war sowohl in der 1. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 nicht als Sondierungsbereich vorgesehen und ist dies auch weiterhin nicht. Zu den Ausführungen zum Bereich 2409-01-A wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung Will/160/1 (Stellungnahme vom 18.09.2007) in dieser Synopse verwiesen. Bezüglich Anbauverbots- und Beschränkungszonen wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9 des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Än-	
Nummer der bei der BR angemeldeten Interessensbereiche	Kommune (untergeordnet betroffene ggf. in der Klammer)	ha-Größe der Bereiche	Raum für mögliche Stellungnahmen, sofern gewünscht		
2409-01 A (neu aufgeteilt)	Willich	71	Planung der L 26n, Ostumgehung Willich von der L 382 bis zur L 26 (Vorhaben der Stufe 2 mit Planungsrecht - 2*). Im nachfolgenden Verfahren ist eine		

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Willich

Anregungen und Bedenken				Ausgleichsvorschlag
			enge Abstimmung mit der zuständigen RNL des Landesbetriebes erforderlich.	derung ergibt sich hieraus nicht. Die Gesamtbereichstabelle - in Verbindung mit dem Textteil des Umweltberichtes - enthält hinreichende Angaben zu den nebenstehend genannten Interessensbereichen.
2409-01 B (neu aufgeteilt)	Willich	4	Planung der L 26n, Ostumgehung Willich von der L 382 bis zur L 26 (Vorhaben der Stufe 2 mit Planungsrecht - 2*). Im nachfolgenden Verfahren ist eine enge Abstimmung mit der zuständigen RNL des Landesbetriebes erforderlich.	
Beteiligter: 422. Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein / Krefeld-Mönchengladbach-Neuss Anregungsnummer: Will/422/1				
<u>Stellungnahme vom 25.09.2007</u> Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein nimmt im Folgenden Stellung zu den geplanten Änderungen der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung. In Teil I. unserer Stellungnahme äußern wir uns zu den Änderungen der textlichen Darstellungen zu Kapitel 3.12. Dieser Teil ist deckungsgleich mit der gemeinsamen Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Düsseldorf. In Teil II. der Stellungnahme benennen wir die uns bekannt gewordenen einzelbetrieblichen Abgrabungsinteressen, die unseren IHK-Bezirk betreffen. (...) II. Einzelwirtschaftliche Belange im IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein Die folgenden Unternehmen haben mit entsprechenden Schreiben an die Be-				<u>Ausgleichsvorschlag</u> Die einleitenden Ausführungen zum Unternehmen werden zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Änderung des Planentwurfs ergibt sich hieraus nicht. Diesbezüglich wird auf die Angaben zu firmenspezifischen Bedarfen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 verwiesen. Bezüglich 2409-03 (planfestgestellter, aber noch nicht begonnener Abgrabungsbereich) ist anzumerken, dass er nicht als Sondierungsbereiche in die Erläuterungskarte und auch nicht als BSAB in den Regionalplan aufgenommen werden soll. Es wird auf die Ausschlussgründe in der Gesamtbereichstabelle verwiesen, an denen festgehalten wird. Auch hierzu wird auf die Angaben zu firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 verwiesen. Auf die Frage von Grenzverschiebungen kommt es hierbei nicht an.

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Willich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
zirksregierung Düsseldorf die Aufnahme von Sondierungsbereichen bzw. Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) angemeldet. In den jeweiligen Schreiben, die uns in Kopie vorliegen, haben die Unternehmen die wirtschaftliche Notwendigkeit und die fachliche Begründung für eine Darstellung aufgeführt. Wir verzichten an dieser Stelle aus Vereinfachungsgründen auf eine Wiederholung der Begründungen und schließen uns diesen grundsätzlich an. (...) 14. XXX Abgrabungserweiterung Willich – IB-Nr. 2409-03 BSAB-Darstellung für 24 ha Schreiben an die Bezirksregierung vom 14. September 2007 (...) <u>Zu 14: Stellungnahme vom 14.09.2007</u> (...) Seit mehr als vier Jahrzehnten betreibt unsere Mandantin in der Stadt Willich südlich der Ortslage Hardt in völligem örtlichem Einklang ein Unternehmen zur Gewinnung und Vermarktung von Sand und Kies. Im Zuge der bisherigen Abgrabungstätigkeit ist der so genannte Hardter See entstanden, der aufgrund seiner bereits derzeit hohen ökologischen Bedeutung im Landschaftsplan des Kreises Viersen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde. Zur Existenz- und Standortsicherung ihres Betriebs beantragte unserer Mandantin im März 1997 eine Erweiterung der bestehenden Abgrabung nach Westen, die mit Planfeststellungsbeschluss des Kreises Viersen vom Juni 2004 zugelassen wurde. Nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses sollte die geplante Abgrabungserweiterung nach ihrer Fertigstellung durch eine einschließlichen Randstreifen etwa 15 m breite Wegeparzelle von der bestehenden	Bezüglich nebenstehend angesprochener östlich von 2409-03 gelegener Wegeparzelle nebst angrenzender Böschungsflächen sowie einer unternehmensseitig begehrten Vertiefung des Bereiches 2409-06 könnte im Rahmen der Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde in Zulassungsverfahren geklärt werden, inwieweit dort - unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe – noch Möglichkeiten bestehen, den unternehmerischen Interessen Rechnung zu tragen, sofern diese Planungen die räumliche Entwicklung oder Funktion des Gebiets nicht beeinflussen. Regionalplanerisch soll 2409-06 aber nicht als Sondierungsbereich oder BSAB vorgesehen werden. Daran können auch private Interessen nichts ändern. Diesbezüglich wird auf die Beschlüsse im Rahmen der 32. Änderung Teil A verwiesen, an denen und deren Begründung festgehalten wird. Die Aufnahme der Flächen in den Regionalplan kommt bereits aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht in Frage (siehe bezüglich der wasserwirtschaftlichen Aspekte auch die Angaben in der rechten Synopsenspalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8). Die entsprechende Beschlussvorlage für den Regionalrat zum Aufstellungsbeschluss für die 32. Änderung Teil A und der Aufstellungsbeschluss können bei Bedarf bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden. Die zugehörige graphische Darstellung vor der 32. Änderung Teil A und die für den Bereich der Abgrabung aktuelle Abbildung danach sind nachfolgend abgebildet. Dazu ist festzustellen, dass 2409-06 in folgenden wasserwirtschaftlichen Gebietskategorien gem. der Begriffssystematik der Gesamtbereichstabelle liegt: - Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (randlich tlw.) - Vorauss. Nassabgrabung in weit. Einzugsgebieten gem. Erl.-Karte 8 des Regionalplans (überw.) - Vorauss. Nassabgrabung in WSZ IIIA (festges. oder gepl. Zone) (randlich tlw.) - Vorauss. Nassabgrabung in WSZ IIIB (festges. oder gepl. Zone) (überw.)

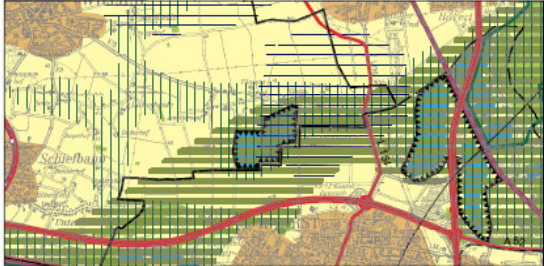
Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Willich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Nassabgrabung getrennt bleiben. Aus abgrabungstechnischen Gründen sowie zur Optimierung der Rohstoffnutzung beabsichtigt unsere Mandantin nunmehr, die zwischen der bestehenden Nassabgrabung und der im Juni 2004 planfestgestellten Abgrabungserweiterung verlaufende Wegeparzelle nebst angrenzender Böschungsf lächen in den Abbau einzubeziehen, sodass nach Fertigstellung der Abgrabungserweiterung eine mit der bestehenden Abgrabung zusammenhängende, etwa 36,9 ha große Wasserfläche entstehen wird. Gleichzeitig ist zwecks vollständiger Nutzung der Rohstofflagerstätte eine Vertiefung der Abbausohle auf Teilflächen der bereits bestehenden sowie der in 2004 planfestgestellten Abgrabung vorgesehen. Hinsichtlich der geplanten Änderung ist seit Mai 2005 beim Kreis Viersen ein Änderungsplanfeststellungsverfahren anhängig, im Rahmen dessen sich weder wasserrechtliche noch sonstige Ablehnungsgründe ergeben haben. Viel mehr ist das Verfahren im positiven Sinne entscheidungsreif. Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche als BSAB auszuweisen. Das geplante Vorhaben ermöglicht mit einem gewinnbaren Rohstoffvolumen von etwa 2,7 Mio. m³ die Aufrechterhaltung des Betriebs am vorhandenen Standort für weitere 5 Jahre. Die Vorhabensfläche weist bei sehr guter Rohstoffqualität eine Lagerstättenmächtigkeit von etwa 36,3 m auf. Sie verfügt über eine direkte Anbindung an die K 19. Ebenso wie die bereits bestehenden Abgrabungsflächen soll die geplante Abgrabungserweiterung ausschließlich für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes renaturiert werden. Die Vorhabensfläche liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet. Die im Landschaftsplan allgemein angeordneten Abgrabungsverbote gelten jedoch für die Abgrabungen am Hardter See nicht, wie das VG Düsseldorf in seinem rechtskräftigen, dem Planfeststellungsbeschluss des Kreises Viersen vom Juni 2004 vorausgegangenen Urteil vom März 2004 (Az.: 4 K 2621/00) festgestellt hat. Die Vorhabensfläche liegt zwar innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone III B. Dort unterliegen Nassabgrabungen jedoch nur einem Genehmigungs-	Die privaten unternehmerischen Interessen, die Vorschädigung des Landschaftsbildes durch laufende Rohstoffgewinnung und auch die entsprechenden Auswirkungen der Abgrabung auf das Grundwasser werden dabei gesehen - auch dass hier ohnehin über die vorhandene Zulassung noch weitere Veränderungen zu erwarten sind. Hier soll aber zumindest möglichst rasch eine Beendigung des Abbaubetriebes und eine entsprechende Rekultivierung erfolgen, welche die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild (auch angesichts dessen, dass 2409-06 im BSLE und Regionalen Grünzug liegt) und den Wasserhaushalt reduziert. Eine Aufnahme in den Regionalplan als BSAB oder Sondierungsbereich und daher eine Verbesserung gegenüber dem reinen Status des Bestandsschutzes wäre daher regionalplanerisch nicht sachgerecht. Klargestellt werden soll generell, dass im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Abgrabung weitere regionalplanerisch relevante Abgrabungsmöglichkeiten bereits aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht geschaffen werden sollen (Lage in IIIA/IIIB/BGG/weit. Einzugsgebieten). Auf die Frage von Grenzverschiebungen kommt es hierbei nicht an. Bezüglich der wasserwirtschaftlichen Aspekte wird darüber hinaus erneut auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8 verwiesen. Zur Thematik LSG mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Thematik von Gutachten, welche die Zulassungsfähigkeit im Fachverfahren belegen sollen, wird auf S. 37 des Umweltberichtes und allgemein den Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen. Zu den Belangen der Böden bzw. des Bodenschutzes wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 vom 24.09.2007 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Über den Bestandschutz der Zulassung hinaus sollen

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Willich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
vorbehalt. Die Lage in der Schutzzone III B stellt deshalb vorliegend keinen Ausschlussgrund dar, zumal durch von unserer Mandantin beauftragte hydrogeologische Gutachten nachgewiesen wird, dass das geplante Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung bzw. das Grundwasser hat. Die in der Gesamtbereichstabelle aufgestellte Behauptung, infolge der Abgrabungserweiterung sei eine Grenzverschiebung des Wasserschutzgebiets möglich, wird durch die vorliegenden fachgutachterlichen Untersuchungen widerlegt. Den vorliegenden Fachgutachten ist die Bezirksregierung Düsseldorf im anhängigen Planfest-stellungsverfahren nicht substantiiert entgegengetreten. In einem Teilbereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin kommen zwar derzeit noch sehr schutzwürdige Böden vor. Für den fraglichen Teilbereich der Vorhabensfläche liegt jedoch bereits eine bestandskräftige Planfeststellung vor. Schon deshalb kann vorliegend entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle in dem teilweisen Vorkommen schutzwürdiger Böden kein Ausschlussgrund gesehen werden. Die in Rede stehenden Böden erfüllen entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle sowie der SUP-Teilbereichstabelle im Übrigen nur das Schutzwürdigkeitskriterium "Bodenfruchtbarkeit" und sind in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet.	hier zur Wahrung der Bodenschutzbelange in den betreffenden Bereichen keine regionalplanerischen Sicherungen vorgenommen werden. Bezüglich des Bedarfs an BSAB und auch Sondierungsbereichen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte der Synopsis „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf Ausgleichsvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden oder im Rahmen der in der Anlage A zu den Synopsen dargelegten aktuelleren Planänderungen berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das heißt also, eine Abbildung als Sondierungsbereich oder eine Darstellung als BSAB der betreffenden Interessensbereiche wird nicht vorgesehen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Willich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	32. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 10.07.2003, Az: 20 A 4257/99 ENTWURF (Aufstellungsbeschluss) Stand: Mai 2004 Anlage 2 (Blatt 2) BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF bisherige Darstellung:  Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, veröffentlicht mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2300 0371 (Auszug aus dem GEP-Stell-L 4704 Karte 02)  Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze geänderte Darstellung:   Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche  Oberflächengewässer